Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia http://studiaiuridica.umcs.pl

Data: 04/11/2025 21:43:44

Articles —

Studia Iuridica Lublinensia vol. XXX, 4, 2021

DOI: 10.17951/sil.2021.30.4.281-300

Aldona Rita Jurewicz

University of Warmia and Mazury in Olsztyn, Poland

ORCID: 0000-0001-7123-8735

jurewicz.a@uwm.edu.pl

Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet... (Eine Glosse zum Alfeni libro secundo digestorum, D. 44.7.20)

Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet... (Glosa do Alfeni lib. secundo digestorum, D. 44.7.20)

ABSTRACT

In the text the author analyzes the excerpt of the work of late republican lawyer Alfenus Varus on the responsibility of slaves for the actions taken on the owner's order. Text of Alfenus is preserved in D. 44.7.20. Its interpretation indicates that the discussed question was the private liability on the ground of *lex Aquilia de damno* and the perpetrator was manumitted after committing the wrongful act. The rule quoted by Alfenus, that the manumitted slaves should not be released from responsibility for the actions taken on the order of their masters, could refer to liability on the ground of the private and public law.

Keywords: Alfenus Varus; delictual liability of slave; delictual liability of freedman; *iussum domini*; *lex Aquilia*

EINLEITUNG

In den zahlreichen Tatbeständen, die den römischen Rechstquellen in Bezug auf die Sklavenhaftung für begangene *delicta* oder *crimina* entnommen werden können, haben diejenigen unsere Aufmerksamkeit erregt, wo das *iussum domini* auftritt. Hier

CORRESPONDENCE ADRESS: Aldona Rita Jurewicz, Assistant Professor, University of Warmia and Mazury in Olsztyn, Obitza 1, 10-725 Olsztyn, Poland.

Data: 04/11/2025 21:43:44

282 Aldona Rita Jurewicz

können solch unerlaubten Handlungen aufgeführt werden, die zur Entstehung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses, wie etwa *furtum*, ¹ *damnum iniuria datum*, ² *iniuria*³ führten oder mit *edictum de vi aut de vi armata*⁴ oder *demolitio sepulcri*⁵ und schließlich *crimina*: wie Mord, Piraterie⁶ zusammenhingen. Die Quellenbelege stammen aus verschiedenen Perioden, wie etwa aus der Zeit der späteren Republik: Alfenus Varus, ⁷ dann aus der Epoche der spätklassischen Juristen wie Ulpian⁸ und Paulus⁹ bis auf nachklassisches Recht (Kaiser Konstantin II¹⁰). Solche zeitliche Differenzierung zwingt zu einer getrennten Analyse einzelner Tatbestände auf der Suche nach einer Möglichkeit, daraus eine allgemeine Regel herauszuziehen. ¹¹ Im vorliegenden Aufsatz werde ich mich mit dem ältesten erhalten gebliebenen Beleg von Publius Alfenus Varus befassen – nämlich dem D. 44,7,20.

An dieser Stelle bringt Alfenus die Meinung zum Ausdruck, dass kein Sklave unbestraft bleibt, wenn er dem *iussum* seines Herrn *ut hominem occidere aut furtum alicui facere* gefolgt hat. Der Titelsatz *Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet* lässt vermuten, dass es hier um eine Regel ging, aus der in Anlehnung an differenzierte Kriterien die unterschiedlichen Entscheidungen hergeleitet werden können. Ein Schlüsselelement bildet hier der Katalog von Angelegenheiten, in denen sich der Sklave dem Herrengebot (zumindest passiv) widersetzen darf. Es wird interessant zu überlegen, ob eine Wiederherstellung, bzw. eine Nachprüfung der Regel als solchen sowie der oben erwähnten Kriterien möglich wäre.

Die erhalten gebliebene Stelle D. 44.7.20 bildete einen Teil von *Digesta*, dem Werk von Juristen Publius Alfenus Varus, 12 dem Schüler von Servius Sulpicius Rufus. 13

¹ D. 9.4.2.1 (bez. a. rerum amotarum), D. 44.7.20.

² D. 9.4.2.1.

³ D. 44.10.17.7.

⁴ D. 43.16.15.

⁵ C.I. 9.19.2.

⁶ D. 44.7.20.

⁷ Digesta, lib. 2 (ad legem Aquiliam). Cf. O. Lenel, *Palingenesia iurisi civilis*, Bd. 1, Lipsiae 1889, Sp. 40.9.

⁸ În seinem Ediktkommentar, lib. 18: *de noxalibus actionibus*; 57: *de noxali iniuriarium actione*; 69: *de interdictis (de vi armata)*; 77 – idem, *Palingenesia...*, Bd. 2, Lipsiae 1889, Sp. 526.619, 775.1360, 815.1524, 871.

⁹ Erneut Ediktkommentar, lib. 37: de rebus amotis – idem, Palingenesia..., Bd. 1, Sp. 1044.552.

¹⁰ C.I. 9.19.2, 340 n.Ch.

¹¹ Dafür spricht u.a. eine Differenzierung der litterarischen juristischen Gattungen und kasuistischer Charakter der Übermittlung.

Er kommt vermutlich aus Cremona, gehörte zu den berümtesten Schülern des Servius. 39 v.Ch. bekleidete Alfenus die Stelle des consul suffectus. Vgl. W. Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, Weimar 1952, S. 29.

¹³ Samt Quintus Mucius Scaevola *cons*. gehörte Servius zu den namhaften Juristen seiner Zeit. Vgl. *ibidem*, S. 25.

Das Werk setzte sich vermutlich aus 40 Büchern¹⁴ zusammen und befand sich nach herrschender Meinung¹⁵ in einer Sammlung von Servius *responsa*. Bedauerlicherweise ist es schon zum Ende des Prinzipats verloren gegangen.¹⁶ Ursprünglich befand sich unsere Stelle unter dem Titel *ad legem Aquilam*¹⁷ im zweiten Buch¹⁸ und wurde im 6. Jh. n.Ch. mittels sog. *excerpta* in justinianische Gesetzgebung (Digesta) übernommen.¹⁹ Sie lautete wie folgt:

D. 44.7.20: Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet, sicuti si dominus hominem occidere aut furtum alicui facere servum iussisset. Quare quamvis domini iussu servus piraticam fecisset, iudicium in eum post libertatem reddi oportet. Et quodcumque vi fecisset, quae vis a maleficio non abesset, ita oportet poenas eum pendere. Sed si aliqua rixa ex litibus et contentione nata esset aut aliqua vis iuris retinendi causa facta esset et ab his rebus facinus abesset, tum non convenit praetorem, quod servus iussu domini fecisset, de ea re in liberum iudicium dare.

Unsere Regel: *servus non in omnibus* ist der Ausgangspunkt für weitere Überlegungen und stellt, wie es scheint, das bedingungsloses Gebot des absoluten Gehorsams eines Sklaven gegenüber seinem Herrn in Frage, zumindest im Bereich

¹⁴ L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S. 484; W. Litewski, *Jurysprudencja rzymska*, Kraków 2000, S. 136.

¹⁵ F.P. Bremer, [in:] *Iurisprudentiae Antehadrianea*, hrsg. v. F.P. Bremer, Bd. 1, Lipsiae 1896, S. 216–217; L. De Sarlo, Alfeno Varo e suoi Digesta, Milano 1940, S. 7–8 (Verfasser nimmt an, dass das ein Hauptzweck des Werkes war, aber - wie er hervohebt ist eine präzise Unterschiedung zwischen dem, was von Servius und dem was von Alfenus kommt, schwierig); A. Schiavone, Giuristi e nobili nella Roma repubblicana. Il secolo della rivoluzione scientifica nel pensiero giuridico antico, Roma 1987, S. 111–112 ("era una vera e propria edizione, con commento, dei responsa del maestro"); W. Litewski, Jurysprudencja..., S. 136. G. Negri sieht es in einem breitesten Kontext, so nimmt er das Alfenus Werk für eine Aufnahme der juristischen Diskussionen, welche im Servius Schülerkreis geführt worden sind. Das schließt dabei nicht aus, so habe ich es verstanden – dass einzelne responsa (in dem D. 44.7.20) von Alfenus selbst kamen. Vgl. G. Negri, Per una stilistica dei Digesti di Alfeno, [in:] Per la storia del pensiero giuridico romano. Dall'eta dei pontefici alla scuola di Servio. Atti del Seminario di S. Marino, 7–9 gennaio 1993, hrsg. v. D. Mantovani, Torino 1996, S. 140–141. Für Alfenus Autorschaft des in D. 44.7.20 übergebenen responsum haben sich auch B. Albanese (wie es aus seinen Überlegungen hervorzugehen scheint - vgl. La nozione del furtum fino a Nerazio, "AUPA" 1953, Bd. 23, S. mit Fn. 95 bis) und H.-J. Roth (Alfeni Digesta. Eine spätrepublikanische Juristenschrift, Berlin 1999, S. 116 ff.). Skeptisch an eine Autorschaft des Servius war auch M. Miglietta ("Servius respondit". Studi intorno a metodo e interpretazione nella scuola giuridica serviana. Prolegomena I, Trento 2010, S. 503 und Fn. 1046).

¹⁶ Einzige Versionen, über die die Kompilatoren verfügten, waren zwei späklassiche *epitome* des Paulus und eines anonymen Schriftstellers, von den letzten kommt das hier besprochene Fragment. Vgl. O. Lenel, *Palingenesia...*, Bd. 1, Sp. 37 Fn. 1.

¹⁷ D. 9.2.52; D. 10.3.26; D. 44.7.20 – *ibidem*, Sp. 39–40.

¹⁸ Im 2. Buch sind folgende Klagen erörtert: *negatoria et iure vicinorum, de pauperie, de servo corrupto, de peculio de in rem verso, de emptio venditione, de locatione et conductione (ibidem*, Sp. 38–41).

¹⁹ Lib. 44, Tit. 7: de obligationibus et actionibus.

der möglichen Folgen eigenes Verhaltens. Die Formulierung non in omnibus rebus wird anhand von zwei Beispielen, zwei hypothetischen iussum-Inhalten erläutert, es geht nämlich um Tötung eines Menschen (hominem occidere) oderum Diebstahl (furtum facere). Dazu gehört aber auch: Piraterie (piraticam facere), das Leid, das anderen durch Gewalt (vis) zugefügt wird,es sei denn, dass diese Gewalt von der Rechtswidrigkeit befreit wurde (maleficium, facinora abesset). Überdies zählen dazu auch die Fälle, in welchen dem Sklaven kein Vorsatz (z.B. rixa ex litibus et contentione) bzw. keine schlechte Absicht (z.B. ex vis iuris retinendi causa) zugeschrieben werden kann. Nach dem Wortlaut D. 44.7.20 verlangte Alfenus vom Sklave, sich den Befehl seines dominus zu überlegen. Daraus ergibt sich jedoch eine weitere Frage: durfte ein Sklave ohne Konsequenzen dem iussum seines Herrn nicht folgen? Und weiter: ob und unter welchen Umständen könnte das iussum, trotzt eines unerlaubten Handelns, eine haftungsbefreiende Wirkung haben? Und schließlich, welche Rolle könnte dem infolge von iussu domini handelnden Sklaven in Bezug auf die von ihm begangene Straftat o. Delikt zugeschrieben werden.

INTERPOLATIONSKRITIK D. 44.7.20

Der Verdacht, dass es möglicherweise zu einem Eingriff in den originellen Inhalt von D. 44.7.20 kam, ist, obwohl es zwischenzeitlich etwas gemildert wurde, in der Literatur immer noch präsent. Die schärfste Kritik kam von Franz Peter Bremer und Silvio Perozzi, die die ganze Stelle für eine trybonianische Bearbeitung halten. Andere Autoren beschränkten sich aber auf das Infragestellen von einzelnen Fragmenten des Textes. Somit wurde zum Beispiel die Beseitigung der Erwähnung des *furtum* vorgeschlagen, da sich der am Anfang der Stelle angesprochene Grundsatz ursprünglich auf eine strafrechtliche Haftungbeziehen sollte. Andere sahen die nachträglichen Eingrife im Satzteil von *quocumqe* (Segre) oder von *si aliqua rixa* (Longo). Auch die Verallgemeinerung der Tatbestände mit *vis* wird vermutet, ebenso vermeintliche logische Widersprüche wie eine Zusammenstellung von *rixa* und *iussum domini*. Die Mehrheit der Autoren erhob folgerichtig immer wieder den oben erwähnten Vorbehalt gegen *furtum*.

²⁰ Cf. (de iudiciis publicis) Iurisprudentiae Antehadrianae..., S. 216–217. Vgl. auch Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur, hrsg. v. E. Levy, E. Rabel, Bd. 2, Weimar 1931, Sp. 361.

²¹ C. Ferrini, *Diritto penale romano. Esposizione storica e dottriale*, Roma 1976, S. 90 Fn. 1. Vgl. *Index Interpolationum...*, Sp. 361.

²² G. Segré, Obligatio, obligare, obligari nei testi della giurisprudenza classica e del tempo di Diocleziano, [in:] Studi in onore di Pietro Bonfante, Bd. 3, Milano 1930, S. 586 Fn. 241; G. Longo, Delictum e crimen, Milano 1976, S. 52. Por, Index Interpolationum.... Sp. 361.

Eine mildere Betrachtungsweise kommt von Pasquale Del Prete, der annimmt, dass diese Stelle in ihrem Wortlaut eher dem klassischen römischen Recht entspricht, obwohl sich hier die zahlreichen Verkurzüngen zeigen können. Del Prete hält D. 44.7.20 für einen epitomatorischen Auszug aus dem Werk Alfenus. Da sich der Jurist selber ursprünglich auf Noxalhaftung bezogen hat, scheint selbstverständlich zu sein, dass seine Meinung wie folgt lautet: *Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet*. Infolgedessen sollte das *maleficium* als ein privatrechtliches *delictum* verstanden werden, mit dem, infolge von Abkürzungen des Textes, strafrechtliche Aspekte vermisch wurden.²³ Im Falle von D. 44.7.20 geht es in der Tat um eine Reihe von Bildungsbeispielen für eine Anwendung von *actio legis Aquiliae* weshalb das *iussum domini* keinen Einfluss auf die Sklavenhaftung haben konnte, und auf die Rechtsstellung seines Herrn nur in dem Sinne, dass das *iussum* eine *actio noxalis* gegen ihn ausschloß.²⁴

Nicht vorbehaltslos betrachtet D. 44.7.20 Luigi De Sarlo, der die Konzeption der Aufteilung von unerlaubten Handlungen in *facinora* (schwere Straftaten) und mildere Delikten für ein Werk einer Rechtsschule hält, der Schule, die sich im 4.–5. Jh. n.Ch. im Osten entwickelt hat. Demzufolge müsste unsere Stelle – so De Sarlo – als interpoliert angesehen werden. Das einzige, was dem originellen Kontext angehören könnte, ist ein Paradigma der Sklavenhaftung für eine vorsätzliche Tötung eines anderen Sklaven (*homo*).²⁵

Die letzte Gruppe bilden diejenigen, die unsere Stelle als nicht interpoliert ansehen. So u.a. Bernardo Albanese, der sich auf eine in der Zeit der Dezemviren bekannte rechtliche Regel (D. 9.4.2.1)²⁶ bezieht, nach welcher D. 44.7.20 wie folgt interpretiert werden kann:eine mögliche Haftungsgrundlage des Herrn bildete hier *implicite* die *actio noxalis*, aber nur insoweit, wie es von dem Sklaven zu erwarten wäre,dass er sich den rechtswidrigen Befehlen (wie etwa Tötung oder Diebstahl) des *dominus* widersetzen könnte.²⁷ Für die Echtheit des Textes von Alfenus spricht sich auch Hans-Peter Benöhr aus, nach dessen Meinung die Bedenken bezüglich des Einschubs von *furtum* in D. 44.7.20²⁸ nicht als ein entscheidender Argument

²³ Zweifellos bildet das *iussum domini* keine befreiende Voraussetzung bei schweren Straftaten. Vgl. P. Del Prete, *La responsabilitá dello schiavo nel diritto penale romano*, Roma 1972, S. 124.

²⁴ Ibidem, S. 193–194.

²⁵ L. De Sarlo, op. cit., S. 115–116.

²⁶ In solchen Fällen ist *dominus* mit einer *actio noxalis* belangt. Hier möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass sich dem D. 9.2.4.1 zufolge die Dezemviren auf *scientia* und nich auf das *iussum domini* konzentrierten.

²⁷ B. Albanese, op. cit., S. 126 Fn. 95 bis.

Nach H.-P. Benöhr bedarf es aber einer weiteren Nachforschung nach der Sklavenhaftung für das von ihm begangene *furtum*, bis solche Möglichkeit ausgeschlossen werden kann. Er betrachtet insbesondere die Frage als wichtig, warum hier die Sklavenhaftung (die Befreiung von deren) in Betracht kommt, ungeachtet dessen, dass der Beklagte unverändert sein Eigentümer geblieben ist. Vgl. H.-P. Benöhr, *Zur Haftung für Sklavendelikte*, "ZSS" 1980, Bd. 97(1), S. 276.

angesehen werden können. Nichtsdestoweniger findet Benöhr es als überraschend, dass ein Herr bei schweren Verbrechen mit keiner Haftung belastet wurde, obwohl er – durch sein *iussum* – in der Tat ein *spiritus movens* gewesen war. Weiter aber knüpft er an die oben erwähnte dezemwirale Regel mit dieser Begründung an: bei der Noxa-Frage haben die römischen Juristen das Verschulden des *dominus* gewöhnlich außer Betracht gelassen.²⁹ Aus einer in den Rechtsquellen weitverbreiteten Meinung kann hergeleitet werden, dass Sklaven bei einer Rechtswidrigkeit der Befehle ihren Eigentümern nicht gehorchen mussten.³⁰

Für echt halten D. 44.7.40 auch Allan Watson und Hans-Jörg Roth in seiner Monographie³¹ über Werk von Alfenus Varus.³² Roth sieht hier ein typisches Schema von Responsen Alfenus, wie die Tendenz, die verschiedenen Varianten des Anfangstatbestandes zu multiplizieren. Dies wird durch den sachlichen Inhalt der Stelle bestätigt: als Ausgangspunkt hat Alfenus einen Fall der Piraterie angenommen, was ihm ermöglichte, zwischen zwei verschiedenen Deliktentypen zu unterscheiden:³³ vis a maleficio non abest, schwere und offensichtliche Verletzungen der öffentlichen Ordnung, bei welchen der Sklave selbst, ungeachtet dessen, dass er dem *iussum domini* folgte, trotzdem die Rechtsfolgen trug.³⁴ Diese schweren Verbrechen hat Alfenus mit denjenigen konfrontiert, wo der Sklave als Verteidiger der faktischen oder scheinbaren Rechtsstellung seines Herrn auftrat. Dabei überschritt er aber die ihm zugelassenen Grenzen der Selbshilfe. Eine solche Gegenüberstellung führte zur Bewertung des Befehlausführungsgrades und dann zu einem Resümee in Form

²⁹ H.-P. Benöhr diskutiert über G.L. Falchi Recherchen (*Ricerche sulla legittimazione passiva alle azioni nossali. Il possessore di buona fede servo*, Milano 1976), der hat angenommen, die Dezemviren hätten die komplizierten psychologisch bedingten Beziehungen zwischen Herrn und seinem Sklaven nicht in Erwägung gezogen. Solche Annahme – so Benöhr – ist schwer zu beweisen, deshalb sollte eher davon ausgegangen sein, dass die römische Pontifikaljurisprudenz sich eher für die Autonomie der römischen Familie einsetzte und um mögliche rechtliche Komplikationen, daher konzentrierten sie sich auf Betrachtungen rund um die begangene Tat ("So wäre die Berücksichtigung des rechtswidrigen Befehls abgeschnitten worden, weil man diesem keinen entsprechenden äußerer Erfolgt beilegte" [*ibidem*, S. 277]). Andererseits haben sowohl *scientia* als auch *iussum domini* erst mit der Zeit an Bedeutung gewonnen, insbesondere in der *lex Aquilia*. Vgl. H.-P. Benöhr, *op. cit.*, S. 279–280.

³⁰ *Ibidem*, S. 276.

³¹ Ibidem.

³² Die Kritik des *furtum* seitens anderen Autoren stützt sich auf D. 9.4.2 und C.I. 3.41.5, wo das *iussum domini* eine von der Haftung befreiende Voraussetzung für den Sklaven gebildet habe – darüber aber ist Watson uneinig. In D. 9.4.2. hat Celsus im Prinzip keinen Unterschied zwischen dem *dominus iubens* und dem *dominus sciens* und seiner Haftung aufgrund vom Zwölftafelgesetz oder der *lex Aquilia* gesehen. Das führt zu dem Schluss, dass es sich hier um eine eigene Celsus Innovation handelt, und nicht um eine allgemeine Regel. Vgl. A. Watson, *The Law of Persons in the Later Roman Republic*, Oxford 1967, S. 174–176.

³³ Solcher Unterschied bildet das Chatakteristikum Alfenus *responsum*-Stil. Vgl. H.-J. Roth, *op. cit.*, S. 61–64.

³⁴ Zum Beispiel *furtum*, widerrechtliche Tötung und Piraterie. Vgl. *ibidem*, S. 117.

von folgender allgemein gefassten Regel: der Sklave wird unabhängig vom *iussum* weiterhin für schuldig erklärt.³⁵

Erwähnenswert ist auch der Standpunkt von Andreas Wacke. Der Verfasser bezieht sich zweimal auf D. 44.7.20. Zuerst in seiner Monographie über *actio rerum amotarum*³⁶ und dann auch in einem Artikel über Menschenwürde bei römischen Sklaven.³⁷ Er konzentriert sich dabei auf die Stelle D. 25.2.21.1 und auf die Ansicht Pedius: *quamvis servus in facinoribus domino dicto audiens esse non debeat*, die Wacke zunächst für eine moralisch-belehrende Glosse hielt, ähnlich wie das seiner Meinung nach auch bei D. 44.7.20³⁸ der Fall war. In nachfolgender Veröffentlichung änderte er aber seine Meinung und sprach sich für die Echtheit des Pedius Standpunktes zu den Sklaven aus (konsequent wird auch die Echtheit der D. 44.7.20 befürwortet).³⁹

KONTEXTBEZOGENE ANALYSE VON D. 44.7.20

Ist es möglich, dem Alfenus eine Ansicht zuzuschreiben, dass Sklaven die Befehle ihrer Herren nach einem Legalität-Kriterium hätten bewerten sollen? Falls ja, dann kommt eine weitere Frage zum Vorschein, worüber sprach eigentlich dieser Jurist und welche Stellungnahme hatte er in Bezug auf die Grenzen des Sklavengehorsams?

Laut Text war die allgemeine Regel folgende: der Sklave hatte nicht die absolute Pflicht, seinem Herrn gegenüber Gehorsam zu zeigen, bei einem rechtswidrigen Befehl könnte ihm eine Strafe auferlegt werden. Bei Tötung⁴⁰ oder bei Schadenhin-

³⁵ *Ibidem*, S. 118.

³⁶ A. Wacke, Actio rerum amotarum, Köln-Graz 1963.

³⁷ Idem, Die Menschenwurde von Sklaven im Spiegel des Umgehungsgeschäfts nach Sextus Pedius. Si alii rei homo accedat und D. 21,1,44pr., [in:] Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, hrsg. v. M.J. Schermaier, J.M. Reiner, L.C. Winkel, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 811–836.

³⁸ Idem, *Actio rerum*..., S. 37 Fn. 27.

³⁹ Er schrieb: "Beim rechtswidrigen Befehl sind die Grenzen seiner Gehorsampflicht erreicht; der Sklave macht sich gegebennenfalls strafbar und kann deswegen (zuweilen noch nach seiner Freilassung) zur Verantwortung gezogen werden (D. 44.7.20). Auch Sklaven unterstehen danach dem Gebot, sich rechtsmäßig zu verhalten" (idem, *Die Menschenwurde...*, S. 834).

⁴⁰ Homo – nach Einigen geht es hier um einen Sklaven. Vgl. u.a. P. Del Prete, op. cit., S. 126–127; L. De Sarlo, op. cit., S. 115; A. Tarwacka, Roman and Pirates: Legal Perspective, Warszawa 2009, S. 104–105. Laut A. Tarwacka sollte piraticam facere als eine Interpolation betrachtet werden, nach deren Löschung wir zum ursprünglichen Kontext der aquilianischen Verantwortung zurückkehren werden. Siehe auch Kommentare von H.-J. Roth (op. cit., S. 62 u. Fn. 145) über eine häufige Kombination von Substantiven mit dem Verb facere, für welchen Alfenus auffallende Vorliebe zeigte. Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (Bd. 3.1, Berolini 1933, Sp. 254.12-13) nimmt keine entscheidende Stellung. Es gibt keine Zweifel darüber, dass dieses Substantiv in solcher Bedeutung in

zufügung zum Nachteil eines Dritten hätte er mit Konsequenzen rechnen müssen. Aber auch dann, wenn er Piraterie *iussum domini* zufolge getrieben hat. Nach seiner Freilassung wird er derjenige sein, der vor Gericht gezogen wird. Das gleiche gilt, wenn er etwas mit Gewalt und in böser Absicht getan hat. ⁴¹ Der Ausschluss seiner Verantwortung würde dennoch dann stattfinden, wenn er eine Anweisung seines Herrn befolgte, die ihrem Inhalt nach kein Verbrechen voraussetzte (z.B. die Teilnahme als Leibwächter seines Herrn an einem Rechtsstreit, während dessen es zu einer Spannung kam), bei deren Ausführung aber es zu einem Rechtsverstoß gekommen ist (Schlagerei oder gewaltiges Zurückbehalten einer Sache bei Retentionrecht) – es sei denn, dass der Sklave bösgläubig handelte. ⁴²

Versuchen wir mal D. 44.7.20 in ihrem ursprünglichen Kontext des alfenischen Titels *ad legem Aquiliam* zu sehen.⁴³ Es geht hier um ein im 3. Jh. v.Ch. erlassenes Plebiszit, das neue Regelungen bezüglich rechtswidriger Sachbeschädigung am Vermögen eines Fremden beinhaltet.⁴⁴ Es setzte sich aus drei Kapiteln zusammen: widerrechtliche Tötung von Sklaven und Vieh (I), rechtswidrige Schuldbefreiung

den Rechtsquellen mehrmals auftrat (vgl. W. Litewski, s.v. 2, [in:] Slownik encyklopedyczny prawa rzymskiego, Kraków 1998, S. 111). Aber homo bezeichnet auch ein menschliches Wesen, unabhängig von dessen Geschlecht oder Rechtsstatus, was macht uns klar, warum er in Bezug auf einen Sklaven in einer Kontraposition zur anderen unbelebten Dasein steht (res). Cf. Varr. Il. V.80 (ein Sklave als animales terrestre), IX. 93, 113 (allgemeine Bedeutung), X. 4, 6, 28-29; s.v.1.b., [in:] Oxford Latin Dictionary, hrsg. v. P.G.W. Glare, Oxford 2010, S. 800.

⁴¹ Maleficium – im rechtlichen Sinne bedeutet male facientis actio, delictum, peccatum, flagitium, und gerade darum geht es in D. 44.7.20. Vgl. Ch.O. Brink, s.v. maleficium 1.a., [in:] Thesaurus Linguae Latinae, Bd. 8, Lipsiae 1936–1946, Sp. 174175.27. Obwohl nach Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (Bd. 3.2, Berolini 1933, Sp. 1732.35) tritt bei spätklassischen Juristen dieser Begriff erst bei Labeo. Vgl. auch (mit Berufung auf D. 44.7.20) H. Heumann, E. Seckel, Handlexicon zu den Quellen des römischen Rechts, Jena 1926, S. 328. W. Litewski (s.v. 1, [in:] Slownik encyklopedyczny..., S. 167) hebt die privatrechtliche Bedeutung des Substantivs hervor ("przestepstwo, zwłaszcza prawa prywatnego").

⁴² Ab his rebus facinus abesset – gemäß Thesaurus Linguae Latinae, das Wort stammt von a faciendo malum (anders s.v., [in:] Oxford Latin Dictionary, S. 667; in Der neue Georges. Ausführliches Handwörterbuch Lateinisch-Deutsch [Bd. 1, Hannover–Leipzig 2013, Sp. 2051] weist auf allgemeine Bedeutung von "jede Handlung" hin und dann auf die engere, die dem ausdrücklichen Beschreiben eines widerrechtlichen Handelns diente) und trat in verschiedenen Kontexten auf: actione volontaria und malis, quae non homine auctore existunt, wobei die erste häufig in Rechtstexten bezeugt ist (K. Wulff, s.v. facinus, [in:] Thesaurus Linguae Latinae, Bd. 6.1, Lipsiae 1912–1926, Sp. 77–82). Das Substantiv facinus ist auch bei klassischen Juristen zu finden (Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 2, Berolini 1933, Sp. 738.36-37; cf. H. Heumann, E. Seckel, op. cit., S. 204). W. Litewski (Słownik encyklopedyczny..., S. 95) verweist auf Begriff crimen. Vgl. J. Sondel, s.v. 2, [in:] Słownik łacińsko-polski dla prawników i historyków, Kraków 2001, S. 369.

⁴³ S. unter Fn. 17.

⁴⁴ W. Litewski, s.v. damnum iniuria datum, [in:] Slownik encyklopedyczny..., S. 67; M. Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 1, München 1971, S. 619 ff.; J. Kamiński, s.v. lex Aquilia, [in:] Prawo rzymskie. Slownik encyklopedyczny, hrsg. v. W. Wołodkiewicz, Warszawa 1986, S. 91; R. Westbrook, The Coherence of the lex Aquilia, "RIDA" 1995, Bd. 42, S. 447.

durch *adstipulator* (II); widerrechtlich zugefügter Schaden⁴⁵ am fremden Vermögen (III). Gewalthaber des Täters hatte nach diesem Plebiszit für Schäden, die durch die ihm unterworfenen Personen Dritten hinzugefügt wurden, gemäß den Grundsätzen der Noxalität zu haften.

Lenels Wiederherstellung zufolge hat Alfenus in diesem Titel die verschiedenen Tatbestände von Zerstörung bzw. Beschädigung von fremder Sache, meistens Sklaven, betrachtet. Im letzten Fragment (D. 44.7.20) trat auch der Sklave als Täter auf, der auf Anweisung seines Herrn handelte. Bis zu diesem Moment ist von der Zulässigkeit von *actio ex legis Aquiliae* die Rede, die in einigen Fällen vom Verschulden des Täters abhing 1 und in anderen von einem Sachmangel als solchen (eines Tieres), der den Schaden hinzufügte. In der Ausführung Alfenus wird das Verschulden durch Zufall (*casus*) ersetzt, der eine befreiende Prämisse bildete. Im Hintergrund blieb die deliktische Haftung des *dominus* mit einer implizit angenomenen (es gibt keine Erwähnung darüber) Milderung von der *noxae datio*. So haben wir den Tatbestand erreicht, wo das Verschulden des Täters in Frage gestellt wurde, weil das *iussum* seines Gewalthabers auftrat.

Anders als in vorherigen Abschnitten beginnt Alfenus mit der Anführung einer allgemeinen Regel: *Servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet*...⁵¹ Dann führt er die Beispiele für solche Situationen ein, in welchen der bedingungslose Gehorsam unerwünscht wäre:

a) Beispiel 1: *si dominus hominem occidere servum iussisset*. Durch den Gebrauch vom Substantiv *homo* wird der Sinn des Fragmentes unklar. Hans-Peter Benhör nimmt an, dass es sich hier um eine Distinktion von zwei Bezugspunkten zu derselben Frage handelt, nämlich zu einem Konflikt von zwei des Schutzes bedürfenden Gütern: des menschlichen Lebens und der Gewalt des Herrn. Ein Verstoß gegen das Erste hat für den Sklaven die

⁴⁵ Urere, frangere, rumpere.

⁴⁶ D. 9.2.52pr., 2-4; D. 10.3.26. Die Formulierung *quidam* bleibt unklar, aus dem Kontext scheint es, es handelt sich hier um *status* eines Sklaven. Der Begriff *homo* in D. 4.7.20 wird noch weiter untersucht.

⁴⁷ So: ex plagis mortuus esset, medici inscientia, domini neglegentia (D. 9.2.52pr.); culpam enim penes eum ... tabernarii culpa factum videri (D. 9.2.52.1); quod neque mulae neque homines in causa essent (D. 9.2.52.2).

⁴⁸ Vitium bovis (D. 9.2.52.3). In Bezug auf die Haftung für Verhalten eines Tieres im römischen Recht vgl. M.F. Cursi, *Modelle objektiver Haftung im Deliktsrecht: Das schwerwegende Erbe des römischen Rechts*, "ZSS" 2015, Bd. 132(1), S. 132.

⁴⁹ Quaerebatur, an ... agere potest. Respondi non posse, cum casu magis quam culpa videretur factum (D. 9.2.52.4); Respondi, si quid culpa illius magis quam casu... (D. 10.3.26).

⁵⁰ Mit großer Wahrscheinlichkeit in D. 9.2.52.2 (Maultierhalter) und h.l. 4 (Ochsenhalter).

⁵¹ Diese Regel wird für das klasische Recht bestätigt, was beispielsweise bei Quintilian zu sehen ist – *Declamationes minores* 380.2. Vgl. auch T. Wycisk, *Quidquid in foro fieri potest – Studien zum römischen Recht bei Quintilian*, Berlin 2008, S. 59.

Rechtsfolgen nach sich gezogen. Bei kleinen Verstoßen dagegen haftet der dominus.⁵² Benöhr schließt sich dabei den Autoren an, die unter hominem occidere eine vorsätzliche Tötung eines freien Menschens (Mord) verstehen wollen.⁵³ Solche Annahme stützt sich aber auf ein Verbrechen, das im nächsten Satz genannt ist und nicht auf den logischen Satzaufbau dieses, der gerade untersucht wird. Die von Benhör vorgeschlagene Güterauswertung könnte als richtig nur dann angesehen werden, wenn man das dort erwähnte furtum für einen späteren Einschub in ursprünglichen Kontext annimmt, doch es fehlt an irgendwelchen eindeutigen Beweisen dafür. Unter iussum, dem neuen Element in dem in D. 44.7.20 betrachteten Tatbestand, sollte ein direktes, zweifelfreies Gebot verstanden werden, eine Straftat zu begehen. Der dominus hat seinem Sklaven das Töten eines Menschen (vermutlich eines anderen Sklaven⁵⁴) befohlen. Es ist klar, dass der Befehlsempfänger keine Zweifel an einer rechtlichen Einstufung einer solchen Handlung gehabt haben konnte. Unabhängig davon, welchen status personae das Opfer hatte. handelte es sich hier um eine rechtswidrige Handlung, sowohl im Lichte des Staatsrechts (lex Cornelia de sicariis55) als auch des Privatrechts (lex Aquilia⁵⁶),

- b) Beispiel 2: *si dominus furtum alicui facere servum iussisset*. Neben Ermordung eines *homo* wird hier auch Diebstahl als ein unerwünschter Inhalt des *iussum domini* genannt. Beim Begehen der Tat kommt die Frage nach *animus furandi* zum Vorschein. Könnte es den beiden Personen: dem Täter und dem *iubens* zugeschrieben werden? Alfenus zweifelt nicht daran, dass der Sklave in solchen Fällen als Dieb angesehen werden kann. Über den Herrn schweigt er aber, so wie auch über mögliche Rechtsfolgen, die aus den oben erwähnten Fällen für *servus audiens* hätten entstehen können.
- c) Beispiel 3: *domini iussu servus piraticam fecisset*... Die oben erwähnten Bemerkungen dienten Alfenus als ein Übergang zu einem weiteren Tatbestand (beginnend von *quare*), der anhand von der am Anfang aufgeführten Regel untersucht werden kann. Gegen wen könnte eine Klage (welche?) erhoben

⁵² H.-P. Benöhr, op. cit., S. 76 ff.

⁵³ P. Del Prete, *op. cit.*, S. 124; C. Giofredi, *I principi del diritto penale romano*, Torino 1970, S. 122 (wobei er die persönliche Sklavenhaftung auf das öffentliche Recht beschränkt); C. Ferrini, *op. cit.*, S. 90 (ebenso wie Gioffredi); K.-H. Ziegler, *Pirata communis hostis omnium*, [in:] *De iustitia et iure. Festgabe für Ulrich von Lübtov zum 80. Geburtstag*, hrsg. v. M. Harde, G. Thielmann, Berlin 1980, S. 99 Fn. 37; H.-P. Benöhr, *op. cit.*, S. 276; K. Bradley, *Slavery and Society at Rome*, Cambridge 1994, S. 122 und Fn. 1.

⁵⁴ S. unter Fn. 42 und D. 47.2.1-2.

⁵⁵ J.D. Harke, *Die Rechtspositionen am Sklaven. Anspruche aus Delikten am Sklaven*, [in:] *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei*, hrsg. v. T.J. Chiusi, J. Filip-Froeschl, J.M. Reiner, Bd. 3.2, Stuttgart 2013, S. 20.

⁵⁶ Cf. z.B. bei G. 3.210; D. 7.1.15.3; D.9.2.2pr.; D. 9.2.19.

werden, wenn ein Freigelassener, als er noch Sklave war, die Piraterie iussu domini betrieb?⁵⁷ Dieses Fragment ist weniger verständlich. Erstens kann die Piraterie nur dann mit der früheren Ausführung in Einklang gebracht werden. wenn man hominem occidere als Tötung einer freien Person behandelt. 58 In einem solchen Fall wäre die folgende Schlussfolgerung gerechtfertigt: in Strafsachen trägt der Sklave selbst die Verantwortung. Diese Schlussfolgerung stimmt aber mit dem zweiten Satzteil nicht überein, denn der Sklave könnte erst nach seiner Freilassung mit den Rechtsfolgen belastet werden. Zweitens spielte der status libertatis des Täters nach dem Wissen über das spätrepublikanische Strafrecht keine Rolle, um jemanden haftbar zu machen. 59 Diese Inkongruenz kann durcheine wahrscheinliche Verkürzung des ursprünglichen Textes erklärt werden. 60 Hier könnte aber noch eine weitere Erklärung angegeben werden, die darauf beruht, dass in dem hier betrachteten Fall gerade umdie Frage nach der Haftung eines Freigelassenen ging, der als Sklave iussu domini Seerauberei ausübte. Somit würde die durch Epitomator überbrachte Alfenus Antwort nicht das Abstreiten der strafrechtlichen Haftung des Sklaven betreffen, sondern sie würde eher eine präzise Beschreibung der Rechtsfolgen einer Straftat enthalten, die noch zum Zeitpunkt der Sklaverei durch den Freigelassenen begangen wurde. 61 Die vorgeschlagene Hypothese kann als höchstwahrscheinliche Variante angenommen werden, in der ein Zusammen-

⁵⁷ Über Haftung für die mit Piraterie verbundenen Handlungen cf. A. Tarwacka, *op. cit.*, S. 101–137 (öffentliches Recht) und 138–162 (Privatrecht).

⁵⁸ So auch u.a. bei H.-P. Benöhr, op. cit., S. 276.

⁵⁹ A. Pernice, *Marcus Antistius Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit*, Bd. 1, Halle 1873, S. 118; M. Kaser, *Zur Kriminalgerichtbarkeit gegen Sklaven*, "SDHI" 1940, Heft 6, S. 357–358; C. Giofredi, *op. cit.*, S. 122; C. Ferrini, *op. cit.*, S. 90; O.F. Robinson, *Penal Practice and Penal Policy in Ancient Rome*, New York 2007, S. 3 ff.; W. Litewski, *Rzymski proces karny*, Kraków 2003, S. 83; A. Tarwacka, *op. cit.*, S. 105. Aufgrund eines Straftatsgewichts wurde der Sklave der Jurisdiktion der *tresviri capitales* unterlegen. Vgl. W. Kunkel, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullianischer Zeit*, München 1962, S. 91–92 und Fn. 337; K. Amielańczyk, *Crimina legitima w rzymskim prawie publicznym*, Lublin 2013, S. 40.

⁶⁰ Ein Vergleich der anderen Fragmente desselben Titels mit dem von H.-J. Roth rekonstruierten Schema von Alfenus *responsum* bringt die Erwartung nach Formulierung des Problems mit sich. Roth vergleicht D. 44.7.20 mit D. 33.8.16, wo man eine solche Konstruktion sehen kann: *respondi-quare*. Cf. H.-J. Roth, *op. cit.*, S. 116–117 und Fn. 64.

⁶¹ Innere Disziplin in der Diskussion über das untersuchte Problem, die sich in Alfenus *responsa* erkennen lässt, neigt manche Autoren zu einer weitgehenden Interpretation des Textes und zu einem Versuch, ihn "wiedeherzustellen", und zwar durch Ergänzung mit angeblich fehlenden Fragen. Ein gutes Beispiel gibt hier D. 11.3.16 über *servi corruptio*, in welchem die Frage nur zur Haftung einer Prostituierten aber nicht des Sklaven begrenzt ist, der freigelassen wird. Nachdem er das Geld seines Herrn für einen Besuch bei der oben genannten Dame ausgegeben hat. S. auch bezüglich eines anderen Alfenus Respons A.R. Jurewicz, *Kannte Alfenus Varus die actio quod iussu wirklich nicht? Glossa ad Alfeni lib. 2. digestorum D. 15.3.16*, [in:] *Scritti per Alessandro Corbino*, hrsg. v. I. Piro, Bd. 4, Roma 2016, passim, insb. S. 46–47.

hang zwischen der Stelle D. 44.7.20 in dem erhaltenen Wortlaut mit ihrem ursprünglichen Kontext bestünde. 62 Obwohl weder die Klage noch die Verfahrensart gegen den Freigelassenen *explicite* gennant wurden, kann angenommen werden, um bei dem ursprünglichen Themenkreis zu bleiben, dass es sich hier um *actio legis Aquiliae* wegen der erlittenen Eigentumsschäden 63 handelte, die der Sklave-Pirat angerichtet hat. 64 In einem solchen Zusammenhang wäre die Frage nach einer eventuellen privatrechtlichen Haftung des Freigelassenen durchaus verständlich, 65

d) Beispiel 4: *Et quodcumque vi fecisset*. Außer Piraterie wurden auch andere unerlaubte Handlungen besprochen, die vom Sklaven mit Gewalt verübt wurden. Auch hier handelte es sich um eine Handlung infolge des Befehls, wobei zwei Varianten untersucht wurden. In dem ersten wurde die *vis* als

⁶² Ebenso P. Del Prete (*op. cit.*, S. 121–122) und H.-J. Roth (*op. cit.*, S. 117 und Fn. 65), sind der Meinung, dass es hier nach dem Kontext um eine privatrechtliche Haftung geht. In diesem Kontext interpretierten den Text auch justinianische Kompilatoren.

⁶³ *Iudicium dare* bedeutet u.a. auf Polnisch "udzielić skargi" bzw. das *iudicium* gewahren zwecks Begrundung einer Prozessobligation. Vgl. H. Heumann, E. Seckel, *op. cit.*, S. 294; *Oxford Latin Dictionary*, S. 978; J. Sondel, *op. cit.*, S. 535.

⁶⁴ Nach P. Del Prete (op. cit., S. 128) "La natura del reato é tale da lasciare nei singoli casi concreti autonomia all'azione criminosa e quindi alla volontá che determina al reato. Il dominus dá un ordine generico, lo schiavo che l'esegue puó infierire con la massima crudeltá indipendemente dall'ordine, sulle vittime nell'atroce rapina". Diese Stellungnahme finde ich wenig überzeugend, insbesodere sollte der "ordine generico" keine Bedeutung in dem hier untersuchten Tatbestand haben, weil auch das sehr allgemein formulierte iussum weiterhin die unerlaubte Handlung betraf. Es geht also nicht um das Verhalten des Sklaven als einen Piraten, sondern dass er die Anweisungen ausführte. Andererseits finde ich es richtig, wenn Del Prete sagt, dass sich hier um ganze Kette von einzelnen Verbrechen gehandelt hat, zu denen das Einrichten eines Eigentumsschadens zählt. Die typischen Tatbestände, die nach römischem Recht zur Piraterie gerechnet wurden cf. K.-H. Ziegler, op. cit., IV; A. Tarwacka, op. cit., S. 21-25. Solche Tateinheit oder Klagenkonkurrenz gleich zwischen actiones civiles als auch penales ist dem römischen Recht gut bekannt – in Bezug auf actio legis Aguiliae s. z.B. D. 47.1.2, D. 47.8.1, D. 47.10.7.1. In unserem Fall haben wir mit Tateinheit zu tun, weil der Sklave sowohl crimen wie auch delictum (privatum) begonnen hat. Alfenus hat sich aber nur mit privatrechtlichen Aspekten beschäftigt (obgleich es nicht ausgeschlossen ist, dass die öffentlichrechtlichen Überlegungen in *epitomae* nicht erhalten geblieben sind, wie es scheint, konzentrierte sich der Jurist konsequent auf den in diesen Titeln untersuchten Bereich). Cf. G.F. Falchi, Diritto penale romano, Bd. 1: Dottrine generali, Treviso 1930, S. 176–785; M. Jońca, Zmartwychwstanie Chrystusa, "edykt nazareński" i znieważenie grobu w prawie rzymskim, [in:] Ochrona bezpieczeństwa i porządku publicznego w prawie rzymskim, hrsg. v. K. Amielańczyk, A. Dębiński, D. Słapek, Lublin 2010, S. 96-100. Außer lex Aquilia haben die Römern die prätorischen Schutzmitteln entwickelt, in unserem Kontext vor allem edictum de incendio, ruina, naufragio rate nave expugnata. Vgl. D. 47.9.1-3; O. Lenel, Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, Leipzig 1927, §§ 187–189 – A. Tarwacka (op. cit., S. 159) datiert ihn auf die Hälfte des 1. Jh. v.Ch.

⁶⁵ Sklaven besaßen gleich wie Freie eine Deliktfähigkeit, nach ihrer Freilassung dagegen auch Prozessfähigkeit. Vgl. A. Pernice, *op. cit.*, S. 118; Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Göttingen 1999, S. 80.

eine Straftat qualifiziert,66 was mit einer Strafe für Verbrecher bedrohnt war.67 Die dem Täter drohende Sanktion wurde poena⁶⁸ genannt, im Gegensatz zu anderen responsa⁶⁹ aus dem gleichen Titel. Dieser Termin tritt aber oft in den Rechtsquellen im Zusammenhang mit lex Aquilia auf, als eine Bezeichnung der drohenden Sanktion, um den pönalen Charakter der Klage hervorzuheben. ⁷⁰ In der zweiten Variante wird eine Schlagerei beschrieben casu magis quam culpa videretur factum.⁷¹ Der Sklave (immer aufgrund von einem iussum) hat die faktische oder rechtliche Stellung seines Herrn verteidigt, woraufhin es zu einer Gewaltanwendung durch ihn kam. 72 Dem Geschädigten wurde jedoch keine Möglichkeit zugelassen, eine Klage gegen ihn zu erheben, auch nach seiner Freilassung. Die hier dargestellten Überlegungen bestätigen also die früheren Festellungen. Nach Alfenus war ein iussum, das einen Befehl zur rechtswidrigen Gewaltanwendung zum Inhalt hatte, kein Grund dafür, dass der Sklave unter Ausschlus von eigenem Willen tätigte. Folglich könnten immer noch im Rahmen von lex Aquilia folgende Schlüße gezogen werden:

⁶⁶ Über mögliche Bedeutungen von maleficium s. oben Fn. 43.

⁶⁷ Das Pronomen *eum* lässt vermuten, dass es sich hier um den im vorigen Satz genannten Sklaven/Freigelassen handelt.

⁶⁸ *Poena* konnte sowohl eine private (darunter pönale Delikten- und Vertragsstrafen) als auch öffentlichrechtliche Sanktion bedeuten, eine Geldstrafe, die aber in sich auch ein Entschädigungselement trug. Cf. *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* (Berolini 1914–1985, Sp. 860.9-10) als eine Sanktion bei jedem *delictum*. Cf. auch (in Bezug auf D. 44.7.20) H. Heumann, E. Seckel, *op. cit.*, S. 435; W. Litewski, *s.v.*, [in:] *Slownik encyklopedyczny...*, S. 200; J. Sondel, *op. cit.*, *s.v.* insb. 1–3, S. 757; Formulierung *poenas alc. pendere* im Sinne von "in einer Strafe verfallen sein" [in:] *Der neue Georges...*, Bd. 2, Sp. 3710.

⁶⁹ D. 9.2.52pr. – recte de iniuria occiso eo agitur; D. 9.2.52.1 – tabernari culpa factum videri; D. 9.2.52.2 – nullam esse actione ... lege Aquilia agi posse ... cum hominibus actionem nullam esse, cum domino mularum esse ... neque cum hominibus esse actionem ... cum domino posteriorum mularum agi non posse; D. 9.2.52.3 – non debere prestari; D. 9.2.52.4 – an dominus servuli lege Aquilia cum eo, cuius impulsu ceciderat, agere potest; D. 10.3.26 – per arbitrum communi dividundo posse reciperare; D. 44.7.20 – iudicium in eum post libertatem reddi oportet ... de ea re in liberum iudicium dare.

⁷⁰ D. 9.2.11.2 – nam ex lege Aquilia quod alius praestitit, alium non relevat, cum sit poena.

⁷¹ Man kann hier eine gewisse Ähnlichkeit zu der in D. 9.2.52.1 dargestellten Situation sehen, wo es auch zu einen Streit, und infolgedessen zu einer Schlägerei gekommen ist. H.-J. Roth (*op. cit.*, S. 117–118) nimmt an, dass es sich hier um eine Überschreitung von Notwehrgrenzen handelt, wobei die Rechstfolgen erst bei besonders schwerenVerbrechen auftreten. W. Mossakowski (*Rixa, czyżby starorzymskie chuligaństwo?*, [in:] *Ochrona bezpieczeństwa i porządku...*, passim, insb. S. 208–209) in seinen Recherchen über *rixa* als schwere Verbrechen beschreibt sie als rowdyhafte Handlung, wo als eine von Voraussetzungen *dolus* (vorsätzliche Handeln) erfordert wurde. Bei Alfenus aber betreffen die unter dem Titel *de lege Aquilia* besprochenen Fälle eher eine Schlägerei, die infolge einer Spannung oder eines Streits zustande kam. Nach Alfenus aber ist das kein Vorfall, der für den Verursacher der Schlägerei keine Konsequenzen hätte, der Jurist lässt nämlich gegen ihn eine *actio legis Aquiliae* zu.

⁷² Cf. D. 9.2.52.1.

 iussum domini hat nichts zu bedeuten für einen Sklaven, durch dessen Verhalten jemandem ein Schaden hinzugefügt wurde, in dem Sinne, dass dadurch das Element des Willens der agens nicht ausgeschlossen wurde, und dass er als Verursacher einer Straftatverantwotlich gemacht werden konnte,

- wenn ein Sklave, als Schädiger, nachträglich freigelassen worden wäre, würde er aufgrund einer privaten pönalen Klage belangt werden können,
- bliebe der Schädiger in Sklaverei, würde der Beschädigte zwar gegen ihn keine direkte private Klage richten können, zweifellos aber könnte er eine Forderung gegen den Herrn u.a. ex lege Aquilia in Anspruch nehmen (gem. D. 9.2.52.2, die Noxalität der Klage im Moment außer Acht lassend).

Bei Annahme der hier vorgestellen Leküre von D. 44.7.20 würde man zu einem banalen Endschluß kommen: Alfenus ging nicht über die geltenden rechtlichen Grenzen der Herrenhaftung für unerlaubte Handlungen hinaus, die durch Sklaven begangen wurden (in diesem Fall *damnum iniuria datum*).

HAFTUNG DES IUBENS?

Eigentlich lässt Alfenus die Haftung des Herrn aus D. 44.7.20 ganz außer Betracht. Eine solche Vorgehensweise ist aus der Sicht des hier analysierten Problems berechtigt und auch ohne Frage interessant hinsischtlich der möglichen Abweichungen im Haftungsbereich *ex lege Aquilia*. Erwähnenstwert wären noch zwei Aspekte: Noxalhaftung für Sklavenhandlung und direkte Haftung des Herrn. Die Frage nach Zulässigkeit der Noxalklage gegen *iubens* in D. 44.7.20 bleibt offen. Von dem Standpunkt des klassischen Rechts ausgehend, geht es hier in erster Linie um eine Befreiung von der Haftung mittels *noxae deditio*.

Weder in D. 44.7.20 noch in anderen Fragmenten Alfenus aus dem Titel *ad legem Aquiliam* ist von der *noxa* die Rede. Einige Bemerkungen können hier aber durchaus aufgeführt werden. Um immer noch im Gebiet der Privathaftung zu bleiben, könnte die Frage untersucht werden, mit welchen Folgen der *dominus* rechnen müsste, wenn er aufgrund von *lex Aquilia* belangt würde. Er wäre ohne Frage zu einer Zahlung des Schadenersatzes nach den im Gesetz gennanten Kriterien gezwungen. In Anbetracht des Sondercharakters dieser Haftung, d.h. der Haftung für Handlungen Gewaltunterworfener, würde ihm die *noxa* eine Möglichkeit (*facultas*) bieten, sich durch Auslieferung des Schädigers von ihr zu befreien. Manche Autoren schließen also die Noxalklage auch dann nicht aus, wenn der Schaden infolge der Handlung auf Befehl entstand.⁷³ Andere dagenen halten diese Klage

⁷³ Nach A. Pernice (*op. cit.*, S. 18–120) haftet *dominus* als ein Anstifter und Alfenus wollte nur zeigen, dass auch der Sklave bestraft werden kann. Vgl. Th. Mommsen, *op. cit.*, S. 77; nicht

für sinnlos, weil der Gewalthaber in der Tat selbst zum Täter wird. An Noxalhaftung resultierte aus der Annahme des Grundsatzes, dass in einigen Situationen jemand für fremde Taten objektiv verantwortlich gemacht werden kann. Maria Floriana Cursi definiert es als *Logik der Macht*. Man folgt dabei dem Grundasatz: *noxa caput sequitur*, nach dem der *dominus* solange haftet, wie lange der Sklave in seiner Gewalt verbleibt.

Es wurde schon erwähnt, dass die *noxa* im klassischen Recht als eine mögliche Milderung der Haftung betrachtet wurde, wenn der Gewalthaber vor Gericht wegen eines von seinem Gewaltunterworfenen begangenen Delikts gezogen wurde. Deshalb wirkt dieses Institut zugunsten des Beklagten und nicht des Klägers (des Beschädigten). Solche Deutung des Problems reicht vermütlich bis in die Zeiten von Masurius Sabinus zurück.⁷⁷ Sie steht aber in einem Widerspruch mit dem ursprünglichen Sinn dieses Instituts. Im antiken römischen Recht blieb *noxa* im engen Zusammenhang mit Rachenrecht des Beschädigten, andererseit – im Laufeihrer Weiterentwicklung – erfüllte sie eine Schutzfunktion, indem sie den Gewalthaber des Täters einer unerlaubten Handlung samt seinen Gensmitgliedern vor der oben erwähnten Rache Schutz gewährte. Noch zur Zeit des Zwölftafelgesetzes bestand die Haftung des Gewalthabers vor allem in einer Pflicht, den Täter dem Beschädigten auszuliefern, was allerdings durch die Annahme einer Geldentschädigung durch den Letzteren ersetzt werden konnte. 78 Andererseits hatte der Beschädigte das Recht, die Herausgabe des Täters zu verlangen. 79 Obwohl die Geldentschädigung im 2. Jh. v.Ch. zu einer Regel der deliktischen Haftung⁸⁰ geworden ist, scheint nicht

vorbehaltlos H.-P. Benöhr, op. cit., S. 280; B. Albanese, op. cit., S. 126 Fn. 95 bis; M. Marrone, Sul concorso tra azione 'in solido' e azione nossale: a proposito di D. 9.4.4.3 (Paul. 3 ad ed.), "AUPA" 2003, Bd. 48, S. 9.

⁷⁴ P. Del Prete, op. cit., S. 197–198; C. Giofredi, op. cit., S. 120–121; J.D. Harke, Sklavenhaftung in Rom, [in:] Intelligente Agenten und das Recht, hrsg. v. S. Gless, K. Seelmann, Bd. 9, Baden-Baden 2016, S. 97–98.

⁷⁵ Tab. VIII.2 i 6. Sie lässt sich aus der über die anderen ausgeübten Gewalt herleiten. M.F. Cursi (*op. cit.*, S. 362–363, 366–367) Ansicht nach, die aquilianische Haftung setzt von Anfang an auch ein subiektives "Zurechnungskriterium" voraus 7.

⁷⁶ A.J.B. Sirks (*Noxa caput sequitur*, "Tijdschrift" 2013, Bd. 81(1–2), S. 108) erklärt eine ursprüngliche Bedeutung von *noxa* als eine Beschreibung des Täters in Person (*caput*) seines Gewalthabers.

⁷⁷ P. Gröschler, *Considerazioni sulla funzione della responsabilità nossale in diritto romano*, [in:] *Studi in onore di Antonio Metro*, hrsg. v. C. Russo Ruggeri, Bd. 3, Milano 2010, S. 210.

⁷⁸ *Ibidem*, S. 199–201.

⁷⁹ Im Fall eines Sklaven-Verbrechers stand das selbstverständlich in einer Kolission zur *dominica potestas*. Vgl. M. Kaser, *Das Altrömische ius. Studien zur Rechtsvorstellung und Rechtsgeschichte der Römer*, Göttingen 1949, S. 226.

⁸⁰ J. Plescia, The Development of Agency in Roman Law, "LABEO" 1984, Bd. 30, S. 187.

Data: 04/11/2025 21:43:44

296 Aldona Rita Jurewicz

unbegründet zu sein, eine *actio noxalis* auch in den in D. 44.7.20 analysierten Fällen zuzulassen, denn eine solche Lösung wäre für Beschädigten in der Tat günstig.⁸¹

Eine weitere Frage ist, welche Rolle in der hier untersuchten Situation dem Herrn zugeschrieben werden könnte? Im Falle eines *iussum* zur Begehung einer unerlaubten Handlung wie: *piratica, furtum, hominem occidere* würden zwei Möglichkeiten – folgend den anderen Autoren – in Betracht kommen. Entweder wird der Herr für den Alleintäter oder für den Mittäter gemeinsam mit seinem Sklaven gehalten.⁸² Dennoch haben wir es hier mit zwei verschiedenen Haftungsregimen (privatem und staatsrechtlichem) zu tun und, was für das römische Recht charakteristisch ist, mit unterschiedlichen möglichen Verbrechensarten. Daher ist ein Versuch, ein gewisses Schema bzw. Prinzip für die Zeit der späteren Republik zu finden, erschwert und bedarf einer weiteren Analyse, was aber über den Themenkreis der vorliegenden Abhandlung hinausgeht.⁸³

FAZIT

Gehorsamkeit seinem Herrn gegenüber setzte den inneren Willen des Sklaven voraus, demjenigen Gehorsamkeit zu leisten, der gemäß der festgelegten und allgemein geltenden Ordnung ihn in seiner Gewalt hatte. Nicht nur schloß er also den Aspekt der Freiwilligkeit nicht aus, sondern schien sogar eine Bedingung sine qua

Ablehnung, actio noxalis zu gewähren (im klassischen Sinne) im gleichen Maße zum Nachteil von Beschädigten ist wie zum Nachteil des Herrn. Es handelt sich hier um Beweislast bei einer actio directa ex lege Aquilia, bei welcher das Verschulden erfordert wurde. Theoretisch sollte das bei iussum kein Problem darstellen, aber das Erteilen eines iussum, sowie sein Inhalt müssen bewiesen werden – was kann große Schwirigkeiten bereiten. Ebenso T. Gimenez-Candela (Sobre la scientia domini y la accion de la ley Aquilia, "IURA" 1980, Bd. 31, S. 130–132), die hält den Ausschluß einer solchen Möglichkeit für sinnlos. Anders, aber erst seit klassischem Recht – C. Giofredi, op. cit., S. 120–122.

⁸² Cf. Th. Mommsen, op. cit., S. 746–747; P. Del Prete, op. cit., S. 199–202; W. Litewski, Podstawowe wartości prawa rzymskiego, Kraków 2001, S. 168–171. P. Ferretti (Complicita e furto nel diritto romano, Milano 2005, S. 308–309 und Fn. 110) spricht sich in diesem konkreten Fall für das Zuschreiben der Täterschaft dem Sklaven.

⁸³ In der Literatur kann die Stellungnahme gefunden werden, dass der Sklave für kleinere auf Befehl seines Herrn begangene Straftaten (d.h. Delikte) keine Verantwortung trug, er haftete nur für schwere Verbrechen. Vgl. z.B. C. Ferrini, *op. cit.*, S. 89–90; K.-H. Ziegler, *op. cit.*, S. 99; J.D. Harke, *Sklavenhaftung...*, S. 97–98. Es ist schwer diese Stellungnahme auf der Grundlage von D. 44.7.20 kritiklos zu akzeptieren. Erstens werden hier nur ausgewählte Fragen untersucht, und zwar im Prinzip nur im Zusammenhang mit der Haftung aufgrund von *lex Aquilia* und in Bezug auf einen Freigelassenen (bei einer Straftat, die noch zur Zeit des Sklavenstatus begangen wurde). Zweitens findet die Annahme, dass ein Sklave von Delikthaftung frei wurde, keine eindeutige Bestätigung in den Quellen (s. die von Ulpian in D. 9.4.2 übergebene), zusätzlich fehlt es an einem räpresentativen Quellenmaterial für den hier betrachteten Zeitraum.

non zu sein. Deshalb sah Alfenus in dem *servus audiens* kein blindes Werkzeug der Ausfüllung aller Befehle des Herrn. Der Sklave teilte als menschliches Wesen mit seinem Herrn die Fähigkeit, selbst zu denken, auch wenn er wegen seines *status* nicht im vollen Umfang davon Gebrauch machen konnte.⁸⁴

Zusammenfassend: das einzige Problem, das meines Erachtens Alfenus im Zusammenhang mit der aquilianischen Haftug und iussum domini untersuchte, war, ob einem Freigelassenen die Verantwortung für sein widerrechtliches Handeln, das aus der Gehörsamkeit seinem Herrn gegenüber erfolgte, aufbürden werden konnte. Der Jurist bejaht diese Frage immer da, wo das iussum domini eine rechstwidrige Handlung voraussetzte. Kann hier, wie es manche Autoren wollen, 85 die Anerkennung der Rechtsträgerschaft des Sklaven, seines Rechts, Entscheidungen zu treffen, angesehen werden? Nach meiner Ansicht ginge eine solche Schlussfolgerung zu weit. Ein Sklave wurde nicht wie jede andere jemandem gehörende Sache behandelt. Aus offensichtlichen und rein praktischen Gründen wurde die Tatsache wahrgenommen, dass Sklaven menschliche Wesen sind, intelligent und zum selbstständigen Denken fähig, gleich wie ihre Herrn. Was daraus resultierte, brachte der Besitz eines Sklaven seinem Herrn viel mehr Vorteile als nur die von ihm geleistete Arbeit, im engeren Sinne des Wortes. 86 Die Römer sahen auch die Kehrseite der Medaille: das Problem des Sklaven als eines potentiellen Straftäters. Die Tatsache, dass sie auf einer staatsrechtlichen Ebene genauso wie Freie hafteten, und im Privatrecht gleichen Regeln wie Freie alieni iuris unterlagen, zeigt deutlich, dass von ihnen eine Selbstkontrolle und Besonnenheit erfordert wurden. Wie Theodor Mommsenes ausdrücklich betonte: "Der Befehl des Herrn an den Sklaven steht dem magistratischen nicht gleich, da auch der Sklave unter den Staatsgesetzen steht und der Herr ihn von denselben nicht entbinden kann"87.

Sprachliches Korrektorat Magdalena Olczyk

⁸⁴ Cf. K. Bradley, op. cit., S. 122–123; A. Wacke, Die Menschenwurde..., S. 833–834.

⁸⁵ Cf. z.B. L. De Sarlo, op. cit., S. 218.

⁸⁶ Ich denke hier vor allem an die Situationen, mit eingebautem System von einer kontrollierten Haftung in Form von sog. *actiones adiecticiae qualitatis*.

⁸⁷ Zit. Th. Mommsen, op. cit., S. 77-78.

BIBLIOGRAPHIE

Albanese B., La nozione del furtum fino a Nerazio, "AUPA" 1953, Bd. 23.

Amielańczyk K., Crimina legitima w rzymskim prawie publicznym, Lublin 2013.

Benöhr H.-P., Zur Haftung für Sklavendelikte, "ZSS" 1980, Bd. 97(1),

DOI: https://doi.org/10.7767/zrgra.1980.97.1.273.

Bradley K., Slavery and Society at Rome, Cambridge 1994,

DOI: https://doi.org/10.1017/CBO9780511815386.

Bremer F.P., [in:] *Iurisprudentiae Antehadrianea*, hrsg. v. F.P. Bremer, Bd. 1, Lipsiae 1896.

Brink Ch.O., s.v. maleficium 1.a., [in:] Thesaurus Linguae Latinae, Bd. 8, Lipsiae 1936–1946.

Cursi M.F., Modelle objektiver Haftung im Deliktsrecht: Das schwerwegende Erbe des römischen Rechts, "ZSS" 2015, Bd. 132(1), **DOI:** https://doi.org/10.7767/zrgra-2015-0113.

De Sarlo L., Alfeno Varo e suoi Digesta, Milano 1940.

Del Prete P., La responsabilitá dello schiavo nel diritto penale romano, Roma 1972.

Der neue Georges. Ausführliches Handwörterbuch Lateinisch-Deutsch, Bd. 1–2, Hannover–Leipzig 2013.

Falchi G.F., Diritto penale romano, Bd. 1: Dottrine generali, Treviso 1930.

Falchi G.L., Ricerche sulla legittimazione passiva alle azioni nossali. Il possessore di buona fede servo, Milano 1976.

Ferretti P., Complicita e furto nel diritto romano, Milano 2005.

Ferrini C., Diritto penale romano. Esposizione storica e dottriale, Roma 1976.

Gimenez-Candela T., Sobre la scientia domini y la accion de la ley Aquilia, "IURA" 1980, Bd. 31.

Giofredi C., I principi del diritto penale romano, Torino 1970.

Gröschler P., Considerazioni sulla funzione della responsabilitá nossale in diritto romano, [in:] Studi in onore di Antonio Metro, hrsg. v. C. Russo Ruggeri, Bd. 3, Milano 2010.

Harke J.D., Die Rechtspositionen am Sklaven. Anspruche aus Delikten am Sklaven, [in:] Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, hrsg. v. T.J. Chiusi, J. Filip-Froeschl, J.M. Reiner, Bd. 3.2, Stuttgart 2013.

Harke J.D., Sklavenhaftung in Rom, [in:] Intelligente Agenten und das Recht, hrsg. v. S. Gless, K. Seelmann, Bd. 9, Baden-Baden 2016.

Heumann H., Seckel E., Handlexicon zu den Quellen des römischen Rechts, Jena 1926.

Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur, hrsg. v. E. Levy, E. Rabel, Bd. 2, Weimar 1931.

Jońca M., Zmartwychwstanie Chrystusa, "edykt nazareński" i znieważenie grobu w prawie rzymskim, [in:] Ochrona bezpieczeństwa i porządku publicznego w prawie rzymskim, hrsg. v. K. Amielańczyk, A. Dębiński, D. Słapek, Lublin 2010.

Jurewicz A.R., Kannte Alfenus Varus die actio quod iussu wirklich nicht? Glossa ad Alfeni lib. 2. digestorum D. 15.3.16, [in:] Scritti per Alessandro Corbino, hrsg. v. I. Piro, Bd. 4, Roma 2016.

Kamiński J., s.v. lex Aquilia, [in:] Prawo rzymskie. Słownik encyklopedyczny, hrsg. v. W. Wołodkiewicz, Warszawa 1986.

Kaser M., Das Altrömische ius. Studien zur Rechtsvorstellung und Rechtsgeschichte der Römer, Göttingen 1949.

Kaser M., Das römische Privatrecht, Bd. 1, München 1971.

Kaser M., Zur Kriminalgerichtbarkeit gegen Sklaven, "SDHI" 1940, Heft 6.

Kunkel W., Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, Weimar 1952.

Kunkel W., Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullianischer Zeit, München 1962.

Lenel O., Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, Leipzig 1927.

Lenel O., Palingenesia iurisi civilis, Bd. 1–2, Lipsiae 1889,

299

Litewski W., Jurysprudencja rzymska, Kraków 2000.

Litewski W., Podstawowe wartości prawa rzymskiego, Kraków 2001.

Litewski W., Rzymski proces karny, Kraków 2003.

Litewski W., Słownik encyklopedyczny prawa rzymskiego, Kraków 1998.

Longo G., Delictum e crimen, Milano 1976.

Marrone M., Sul concorso tra azione 'in solido' e azione nossale: a proposito di D. 9.4.4.3 (Paul. 3 ad ed.), "AUPA" 2003, Bd. 48.

Miglietta M., "Servius respondit". Studi intorno a metodo e interpretazione nella scuola giuridica serviana. Prolegomena I, Trento 2010.

Mommsen Th., Römisches Strafrecht, Göttingen 1999.

Mossakowski W., Rixa, czyżby starorzymskie chuligaństwo?, [in:] Ochrona bezpieczeństwa i porządku publicznego w prawie rzymskim, hrsg. v. K. Amielańczyk, A. Dębiński, D. Słapek, Lublin 2010.

Negri G., Per una stilistica dei Digesti di Alfeno, [in:] Per la storia del pensiero giuridico romano. Dall'eta dei pontefici alla scuola di Servio. Atti del Seminario di S. Marino, 7–9 gennaio 1993, hrsg. v. D. Mantovani, Torino 1996.

Oxford Latin Dictionary, hrsg. v. P.G.W. Glare, Oxford 2010.

Pernice A., Marcus Antistius Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, Bd. 1, Halle 1873.

Plescia J., The Development of Agency in Roman Law, "LABEO" 1984, Bd. 30.

Robinson O.F., Penal Practice and Penal Policy in Ancient Rome, New York 2007,

DOI: https://doi.org/10.4324/9780203965542.

Roth H.-J., Alfeni Digesta. Eine spätrepublikanische Juristenschrift, Berlin 1999,

DOI: https://doi.org/10.3790/978-3-428-49747-8.

Schiavone A., Giuristi e nobili nella Roma repubblicana. Il secolo della rivoluzione scientifica nel pensiero giuridico antico, Roma 1987.

Segré G., Obligatio, obligare, obligari nei testi della giurisprudenza classica e del tempo di Diocleziano. [in:] Studi in onore di Pietro Bonfante. Bd. 3. Milano 1930.

Sirks A.J.B., Noxa caput sequitur, "Tijdschrift" 2013, Bd. 81(1–2),

DOI: https://doi.org/10.1163/15718190-1303A0005.

Sondel J., Słownik łacińsko-polski dla prawników i historyków, Kraków 2001.

Tarwacka A., Roman and Pirates: Legal Perspective, Warszawa 2009.

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 2, Berolini 1933.

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 3.1, Berolini 1933.

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 3.2, Berolini 1933.

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, Bd. 4.1, Berolini 1914–1985.

Wacke A., Actio rerum amotarum, Köln-Graz 1963.

Wacke A., Die Menschenwurde von Sklaven im Spiegel des Umgehungsgeschäfts nach Sextus Pedius. Si alii rei homo accedat und D. 21,1,44pr., [in:] Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag, hrsg. v. M.J. Schermaier, J.M. Reiner, L.C. Winkel, Köln-Weimar-Wien 2002.

Watson A., The Law of Persons in the Later Roman Republic, Oxford 1967.

Wenger L., Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953.

Westbrook R., The Coherence of the lex Aquilia, "RIDA" 1995, Bd. 42.

Wulff K., s.v. facinus, [in:] Thesaurus Linguae Latinae, Bd. 6.1, Lipsiae 1912–1926.

Wycisk T., Quidquid in foro fieri potest – Studien zum römischen Recht bei Quintilian, Berlin 2008, DOI: https://doi.org/10.3790/978-3-428-52235-4.

Ziegler K.-H., Pirata communis hostis omnium, [in:] De iustitia et iure. Festgabe für Ulrich von Lübtov zum 80. Geburtstag, hrsg. v. M. Harde, G. Thielmann, Berlin 1980.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia http://studiaiuridica.umcs.pl

Data: 04/11/2025 21:43:44

300 Aldona Rita Jurewicz

ABSTRAKT

W tekście poddano analizie fragment dzieła późnorepublikańskiego prawnika Alfenusa Varusa dotyczący odpowiedzialności niewolnika za działania niedozwolone podjęte na rozkaz właściciela. Z brzmienia D. 44.7.20 wynika, że chodziło tutaj wyłącznie o problem odpowiedzialności prywatnoprawnej na podstawie *lex Aquilia de damno*, a sprawca został już wyzwolony. Zasada przytoczona przez Alfenusa: niewolnik nie zawsze będzie zwolniony z odpowiedzialności, działając *iussum domini*, mogła się odnosić zarówno do odpowiedzialności prywatnoprawnej, jak i do odpowiedzialności publicznoprawnej.

Słowa kluczowe: Alfenus Varus; odpowiedzialność prywatnoprawna; iussum domini; lex Aquilia